Bedingungen

für die

fundierte s Wohnbauanleihe 2010–2020/4

der



ISIN: AT000B073853

mit Wandlungsrecht auf Inhaber lautende Partizipationsscheine der s Wohnbaubank AG gemäß dem Bundesgesetz über steuerliche Sondermaßnahmen zur Förderung des Wohnbaues

§ 1 Form und Nennbetrag

- (1) Die s Wohnbaubank AG (s Wohnbaubank oder Emittentin) begibt die fundierten s Wohnbauanleihen 2010-2020/4 (die **Schuldverschreibungen**).
- (2) Die Schuldverschreibungen gelangen im Nennwert von je EUR 100,00 zur Ausgabe und lauten auf den Inhaber.

§ 2 Sammelverwahrung

Die auf Inhaber lautenden Schuldverschreibungen werden gemäß § 24 lit b Depotgesetz zur Gänze durch eine veränderbare Sammelurkunde verbrieft, die die Unterschriften zweier Zeichnungsberechtigter der Emittentin trägt. Ein Anspruch auf Ausfolgung einzelner Stücke von Schuldverschreibungen besteht nicht.

§ 3 Laufzeit

Die Laufzeit der Schuldverschreibungen beginnt am 11.01.2010 (der **Verzinsungsbeginn**) und endet mit Ablauf des 31.12.2020 (der **Tilgungstermin**) vorangehenden Tag.

§ 4 Verzinsung

(1) Die Verzinsung der Schuldverschreibungen beginnt am Verzinsungsbeginn. Zinsperiode bezeichnet den Zeitraum vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Kupontermin (wie nachfolgend definiert) (ausschließlich) bzw. von jedem

Kupontermin (einschließlich) bis zum nachfolgenden Kupontermin (ausschließlich) (jeweils eine Zinsperiode). Der Nominalzinssatz für den Zeitraum 11.01.2010 (einschließlich) bis zum 31.12.2014 (ausschließlich) beträgt 2,50 % p.a. Die Zinsen werden halbjährlich im nachhinein jeweils am 30.06. und 31.12. eines jeden Jahres (jeweils ein Kupontermin), erstmals am 30.06.2010 ausbezahlt.

(2) Ab dem 31.12.2014 (einschließlich) bis zum 31.12.2020 (ausschließlich) werden die Schuldverschreibungen mit dem variablen Zinssatz verzinst. Der variable Zinssatz für jede Verzinsungsperiode ab dem 31.12.2014 ist der 6 Monats Euribor multipliziert mit einem Faktor von 90 %, mindestens jedoch 2,00 % p.a. Die Zinsen werden halbjährlich erstmals am 30.06.2015 ausbezahlt.

90 % * 6-Monats-Euribor; mindestens 2,00 % p.a.

Der "6-Monats-Euribor" (der Angebotssatz) entspricht dem angezeigten Angebotssatz (ausgedrückt als Prozentsatz per annum) für Sechsmonats-Einlagen in Euro (EURIBOR) für die jeweilige Zinsperiode, der am Zinssatzfestlegungstag (wie nachfolgend definiert) um 11:00 Uhr (Brüsseler Ortszeit) auf der Reuters Seite EURIBOR 01 (oder eine andere Seite von Reuters oder einem anderen Informationsanbieter als Nachfolger, welche Reuters Seite EURIBOR 01 zur Anzeige solcher Sätze ersetzt) veröffentlicht wird.

Zinssatzfestlegungstag ist der Tag, der 2 TARGET-Geschäftstage (wie unter § 9 definiert) vor dem ersten Tag der jeweiligen Zinsperiode liegt. Für den Fall, dass der 6-Monats-Euribor Satz an einem Zinsfestlegungstag nicht auf der bezeichneten Internet-Seite veröffentlicht wird, wird die Emittentin den Angebotssatz gemäß folgender Methode bestimmen.

In diesem Fall kommt der Angebotssatz zur Anwendung, welcher dem Mittelwert von Quotierungen von Referenzbanken entspricht. Den Mittelwert wird die Emittentin auf der Grundlage von fünf Angebotssätzen für Sechsmonats-Einlagen in Euro, die am Zinsfestlegungstag um 11:00 Uhr Frankfurter Ortszeit von fünf verschiedenen, von der Emittentin ausgewählten Referenzbanken unter Berücksichtigung des Quotienten actual/360 für die betreffende Zinsperiode quotiert werden, berechnen. Dabei wird folgendermaßen vorgegangen:

Die Emittentin ermittelt das arithmetische Mittel aller erhaltenen Angebotssätze, wobei sie den höchsten (im Fall der Gleichheit der höchsten Angebotssätze, einen der höchsten) und niedrigsten (im Fall der Gleichheit der niedrigsten Angebotssätze, einen der niedrigsten) Angebotssatz unberücksichtigt lässt. Für den Fall, dass weniger als drei der ausgewählten Referenzbanken der Emittentin solche Angebotssätze nennen, ist der Variable Zinssatz für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel aller dieser Angebotssätze, multipliziert mit dem Faktor, mindestens jedoch 2,00 %.

(3) Die Verzinsung endet mit Ablauf des dem Tilgungstermin bzw. dem allfälligen Wandlungstermin vorhergehenden Tages.

(4) Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf Basis act/360.

§ 5 Tilgung

- (1) Die Emittentin verpflichtet sich, die bis zum Ende der Laufzeit nicht gewandelten Schuldverschreibungen am 31.12.2020 zu 100 % des Nominales zurückzuzahlen.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen jederzeit einzelne oder alle Schuldverschreibungen im Markt oder auf sonstige Weise, auch zu Tilgungszwecken, zurückzukaufen.

§ 6 Fundierung

- (1) Die emittierten Schuldverschreibungen sind als fundierte Bankschuldverschreibungen iSd Gesetzes vom 27. Dezember 1905, betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen FBSchVG (RGBl Nr. 213/1905 idF BGBl I 2005/32) ausgestaltet.
- (2) Den Anleihegläubigern stehen als Kaution für ihre Forderung von der Emittentin in den Deckungsstock aufgenommene Vermögenswerte, die in ein Deckungsregister eingetragen werden und über die nur mit Zustimmung eines Regierungskommissärs verfügt werden darf, zur vorzugsweisen Befriedigung im Falle der Insolvenz der Emittentin zur Verfügung.

§7 Wandlung

- (1) Wandlungsrecht, Wandlungsverhältnis. Je eine Wandelschuldverschreibung im Nennbetrag von EUR 100,00 berechtigt zur Wandlung in zehn auf Inhaber lautende Partizipationsscheine gemäß § 23 Abs 4 und 5 BWG im Nennbetrag von je EUR 1,00 der Emittentin. Dies entspricht einem nominellen Wandlungspreis von EUR 10,00 pro Partizipationsschein.
- (2) *Wandlungstermin*. Das Wandlungsrecht kann nur zum jeweiligen Kupontermin der Schuldverschreibungen, frühestens am 31.12.2011 (jeweils ein **Wandlungstermin**), ausgeübt werden.
- (3) Wandlungserklärung. Die Erklärung der Ausübung des Wandlungsrechtes (Wandlungserklärung) muss 15 Bankarbeitstage vor dem Wandlungstermin der in § 11 dieser Bedingungen genannten Hauptzahlstelle mittels eingeschriebenen Briefs zugegangen sein. Ein Bankarbeitstag meint einen Tag, an dem die Emittentin und die Mehrheit der österreichischen Banken zum Geschäftsbetrieb geöffnet sind. Diese Wandlungserklärung kann ausschließlich durch Ausfüllen eines diesbezüglichen, von einem als Zahlstelle gemäß § 11 definierten Kreditinstitut rechtzeitig vor den

Wandlungsterminen kostenlos zur Verfügung gestellten Formulars erfolgen. Gleichzeitig ist das Wertpapierdepot bekannt zu geben, dem die in Partizipationsscheine umzutauschenden Schuldverschreibungen zu entnehmen sind.

- (4) Durchführung der Wandlung, keine Stückzinsenberechnung. Die Wandlung erfolgt durch Entnahme der Schuldverschreibungen mit laufendem Kupon ohne Stückzinsenverrechnung aus den bekannt gegebenen Depots durch das jeweilige depotführende Kreditinstitut und durch Einbuchung der entsprechenden Anzahl der Partizipationsscheine durch das depotführende Kreditinstitut.
- (5) Ausstattung der Partizipationsscheine. Die Wandlung erfolgt in auf Inhaber lautende Partizipationsscheine der s Wohnbaubank AG gemäß § 23 Abs 4 und 5 BWG. Die Partizipationsscheine gewähren den Anspruch auf einen Gewinnanteil in prozentmäßig gleicher Höhe wie die auf die Stammaktien der s Wohnbaubank AG ausgeschüttete Dividende, maximal jedoch 15 % p.a. vom Nennwert (die Vergütung). Die Vergütung der Partizipationsscheininhaber ist gleichzeitig mit der Dividende der Stammaktien fällig. Das Partizipationskapital ist mit dem Recht auf Beteiligung am Liquidationserlös in der Höhe des Nominales des ausgegebenen Partizipationskapitales verbunden und kommt erst nach Befriedigung oder Sicherstellung aller anderen Gläubiger zum Zug. Die Partizipationsscheininhaber haben das Recht, an den Hauptversammlungen der Emittentin teilzunehmen und Auskünfte im Sinne des § 118 AktG zu erhalten. Die Emittentin wird alle Bekanntmachungen über die Partizipationsscheine gemäß § 15 veröffentlichen. Den Partizipanten ist ein ihrem bisherigen Partizipationsscheinbesitz proportionales Bezugsrecht auszugebenden Partizipationsscheinen einzuräumen, neu Partizipationsscheine begeben ausschließlich werden. Sollte den Partizipationsscheininhabern kein solches Bezugsrecht eingeräumt werden, so muss der Ausgleich in anderer Weise erfolgen. Die Partizipationsscheine gewähren keine darüber hinausgehenden Rechte, insbesondere keine sonstigen Mitgliedschaftsrechte wie beispielweise das Stimmrecht und die Antragsstellung in der Hauptversammlung, die Bekämpfung von Hauptversammlungsbeschlüssen und das Recht auf Bezug von jungen Aktien.
- (6) Zur Bedienung des Wandlungsrechtes wurde der Vorstand der Emittentin anlässlich der Hauptversammlung vom 16.4.2009 ermächtigt, Partizipationskapital der s Wohnbaubank AG bis zu einem Gesamtnominale von EUR 50.000.000 durch Ausgabe von auf Inhaber lautenden Partizipationsscheinen auszugeben. Die Ausgabe von Partizipationsscheinen ist vom Vorstand insoweit durchzuführen, als Inhaber von der s Wohnbaubank AG begebener Schuldverschreibungen von ihrem Umtauschrecht Gebrauch machen.

Dividenden-/Zinsenberechtigung

Bei einer Wandlung sind die Partizipationsscheine für das gesamte laufende Geschäftsjahr gewinnberechtigt. Stückzinsen fallen nicht an.

§ 9 Zahlungen

- (1) Die Emittentin verpflichtet sich unwiderruflich und ohne Einschränkung, rechtzeitig Kapital und Zinsen bei Fälligkeit in Euro zu zahlen.
- (2) Sollte eine Zahlung im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen auf einen Termin fallen, der kein TARGET Geschäftstag ist, so verschiebt sich der Zahlungstermin auf den unmittelbar folgenden TARGET Geschäftstag. Es ergibt sich dadurch keine Anpassung der Zinsperioden. Der Gläubiger der Schuldverschreibungen ist nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verspätungen zu verlangen.
- (3) Der Ausdruck "TARGET Geschäftstag" im hier verwendeten Sinn meint einen Tag, an dem das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer (TARGET) Zahlungssystem, das eine einheitliche gemeinsam genutzte Plattform verwendet und das am 19.11.2007 in Betrieb gestellt wurde (TARGET2) oder dessen Nachfolger, geöffnet ist.
- (4) Kapital und Zinsen werden den Inhabern der Schuldverschreibungen gutgeschrieben ohne dass, abgesehen von der Beachtung etwaiger steuerrechtlicher, devisenrechtlicher sowie sonstiger Vorschriften des Landes der betreffenden Zahlstelle, die Ausstellung einer eidesstattlichen Erklärung oder die Erfüllung einer sonstigen Förmlichkeit verlangt werden dürfen.

§ 10 Kündigung

Eine Kündigung der Schuldverschreibungen ist ausgeschlossen.

§ 11 Zahlstelle

- (1) Hauptzahlstelle ist die Erste Group Bank AG.
- (2) Die Hauptzahlstelle behält sich die Ernennung österreichischer Banken, die dem BWG unterliegen, als weitere Zahlstellen während der Laufzeit vor.
- (3) Die Gutschrift der Zinsen und Tilgungserlöse erfolgt über die jeweilige für den

Inhaber depotführende Stelle.

§ 12 Verjährungsfrist

Ansprüche auf die Zahlung von Zinsen verjähren nach 3 Jahren, sonstige Ansprüche aus den Schuldverschreibungen nach 30 Jahren ab Fälligkeit.

§ 13 Haftung

Die Emittentin haftet für die Zahlungen von Zinsen und Kapitals aus dieser Schuldverschreibungen mit ihrem Vermögen.

§ 14 Börsezulassung

Die Einbeziehung der Schuldverschreibungen in den Dritten Markt als MTF der Wiener Börse wird beantragt werden.

§ 15 Bekanntmachungen

- (1) *Internetseite*. Alle Bekanntmachungen, welche die Schuldverschreibungen betreffen, erfolgen auf der Internetseite der Emittentin abrufbar unter folgendem Navigationspfad: www.swohnbaubank.at > Wohnbauanleihe > Emissionen im Detail
- (2) Mitteilungen an die depotführende Stelle. Mitteilungen an die Anleihegläubiger können anstelle der Veröffentlichung auf der Internetseite der Emittentin nach Maßgabe des § 15 (1) durch Abgabe der entsprechenden Mitteilung an die depotführende Stelle zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger ersetzt werden.

§ 16 Kapitalmaßnahmen / Folgeemissionen

Den Inhabern von Schuldverschreibungen gemäß diesen Bedingungen steht bei Kapitalmaßnahmen oder Neuemissionen von Schuldverschreibungen oder sonstigen Emissionen ein Recht auf Bezug dieser Wertpapiere oder ein anderer Ausgleich nicht zu.

§ 17 Teilnichtigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen in Kraft. Unwirksame Bestimmungen sind dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung entsprechend durch wirksame Bestimmungen zu ersetzten, die in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen denjenigen der unwirksamen Bestimmungen so nahe kommen wie rechtlich möglich.

§ 18 Steuerliche Behandlung

- (1) Die Schuldverschreibungen sowie die im Wege der Wandlung erstangeschafften Partizipationsscheine der Emittentin entsprechen zum Zeitpunkt der Emission den Anforderungen des "Bundesgesetzes über steuerliche Sondermaßnahmen zur Förderung des Wohnbaus". Die Anschaffungskosten für den Ersterwerb der Schuldverschreibungen sind im Rahmen der Sonderausgabenregelung gemäß § 18 (3) Z. 2 EStG 1988 als Sonderausgaben absetzbar.
- (2) Sind die Erträge aus den Schuldverschreibungen Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 27 EStG, so ist für die Zeit der Hinterlegung dieser Wertpapiere bei einem inländischen Kreditinstitut von den Kapitalerträgen im Ausmaß bis zu 4 % des Nennbetrages keine KESt abzuziehen. Die Einkommensteuer gilt für die gesamten Kapitalerträge inklusive des KESt-freien Anteils gemäß § 97 EStG als abgegolten.
- (3) Wir weisen darauf hin, dass sich durch eine geänderte Rechtslage und/oder Auslegung andere steuerliche Auswirkungen dieses Veranlagungsproduktes für den Kunden ergeben können.

§ 19 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- (1) Anwendbares Recht. Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger und der Emittentin unterliegen ausschließlich österreichischem Recht.
- (2) Erfüllungsort. Erfüllungsort ist Wien, Republik Österreich.
- (3) *Gerichtsstand*. Der ausschließliche Gerichtsstand für alle Klagen, Verfahren oder Rechtsstreitigkeiten gegen die Emittentin, die aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehen, ist das für Handelssachen in Wien, Innere Stadt zuständige Gericht. Für Konsumenten kann ein anderer Gerichtsstand anwendbar sein.